

Benutzungsordnung der städtischen Sporthallen und Schulsportplätze

vom 20. Dezember 2004

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 1 vom 08. Januar 2005 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 der Bayer. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl S. 497), mit Beschluss folgende Ordnung über die Benutzung der städtischen Sporthallen und Schulsportplätze.

B e n u t z u n g s o r d n u n g

der städtischen Sporthallen und Schulsportplätze:

§ 1 Gemeinnützigkeit

Die städtischen Sporthallen und Schulsportplätze sind eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Amberg.

§ 2 Zweck der Sporthallen

Die Sporthallen stehen für den Sportunterricht der Schulen sowie für den Sportbetrieb Sportvereine und Sportgruppen zur Verfügung. Der Sportunterricht der Schulen und deren Gemeinschaftsveranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor. Der Sportbetrieb der Sportvereine hat Vorrang vor dem Sportbetrieb der sonstigen Sportgruppen. Während der Schulferien werden die Sporthallen grundsätzlich nicht belegt. Ausnahmen verfügt die Stadt Amberg nach Vorschlag durch den Stadtverband für Sport.

§ 3**Benützung durch Sportvereine/Sportgruppen**

Die Stadt regelt nach Vorschlag des Stadtverbandes für Sport die Belegung der Sporthallen durch Sportvereine und Sportgruppen. Die Belegung erfolgt im Benehmen mit den Schulleitungen. Mit der Benutzung der Sporthallen unterwerfen sich alle Nutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung. Zum Umkleidebereich haben nur die Aktiven und die Übungsleiter bzw. Trainer Zugang.

§ 4**Benutzung der Geräte**

Eingebaute und bewegliche Großgeräte können von den Vereinen benutzt werden. Kleingeräte (Bälle und dergl.) müssen vom Verein gestellt werden. Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch die Stadt und die Schulleitung.

§ 5**Hausmeisterentschädigung/Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Sporthallen, Gymnastikräume und Schulsportsplätze entrichten die Nutzer direkt an den Hausmeister eine Entschädigung gemäß der Anlage.

Für die Benutzung der Sporthallen, Gymnastikräume und Schulsportplätze wird von den Nutzern zusätzlich ein Entgelt erhoben, das in der Anlage festgelegt ist. Die Anlage ist Gegenstand der vorliegenden Benutzungsordnung.

Das Entgelt fällt mit der Bereitstellung der Sporthalle, nicht mit der tatsächlichen Nutzung an. Die Benutzung durch öffentliche Schulen ist unentgeltlich.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Amberg nach Vorschlag des Stadtverbandes für Sport Ausnahmen von der Entgeltregelung treffen.

§ 6**Leitung der Übungsstunden**

Bei jeder Übungsstunde hat ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend zu sein; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs verantwortlich. Der Übungsleiter muss über 18 Jahre alt sein.

§ 7

Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Übungsleiters

Der Übungsleiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Sportstätten und Geräte schonend genutzt und pfleglich behandelt werden und nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz verbracht werden. Jeder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungen von dem ordnungsgemäßen Zustand der Hallen und deren Einrichtungen zu überzeugen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind sofort dem Hausmeister oder dessen Vertreter zu melden. Die Schadenersatzansprüche werden durch die Stadt Amberg nach Vornahme der Reparatur geltend gemacht.

§ 8

Beginn und Ende der Übungsstunde

Die Sporthallen werden nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters geöffnet. Die Übungsstunden enden grundsätzlich um 21.00 Uhr, Ausnahmen verfügt die Stadt Amberg auf Vorschlag des Stadtverbandes für Sport. Nach 21.00 Uhr sind nur Aufräumarbeiten erlaubt, die schnellstmöglich abzuschließen sind. Das Verlassen der Sporthalle ist dem Hausmeister oder seinem Vertreter durch den Übungsleiter anzuzeigen. Der Hausmeister ist beauftragt, für pünktliche Einhaltung der Übungsstunden zu sorgen.

§ 9

Verpflichtung zur sorgfältigen Benutzung/Sauberkeit/Ordnung

Jeder Nutzer ist zur schonenden Benutzung der Einrichtung und Geräte verpflichtet. Die Turn- und Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

Auf größtmögliche Ordnung und Sauberkeit ist besonders zu achten. Insbesondere sind die Dusch- und Waschräume, Aborte, Gänge usw. rein zu halten. Die Sportvereine und Sportgruppen bieten die Gewähr dafür, dass die in den Sporthallen übenden Mitglieder frei von ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz sind.

§ 10

Sportkleidung

Die Sporthalle darf nur in Sportkleidung und nur in sauberen, nicht abfärbenden Hallensportschuhen oder barfuß betreten werden. Sohlen der Sportschuhe dürfen nicht mit Haftspray u. ä. behandelt werden. Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen.

§ 11

Haftung des Vereins/der Sportgruppe und des Übungsleiters

Für Schäden im Gebäude der Sporthallen oder anderen Einrichtungen, insbesondere an Sportgeräten haftet der Sportverein/die Sportgruppe. Werden nach Schluss einer Benutzungsstunde Schäden festgestellt, die nicht entsprechend den Bestimmungen des § 6 gemeldet wurden, so ist neben dem Sportverein/der Sportgruppe derjenige Übungsleiter für die Schäden haftbar, der die Benutzungsstunde in der Sporthalle belegte bzw. leitete.

§ 12

Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Der Schulleiter, der Hausmeister oder der Vertreter der Stadt sind berechtigt, die Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, Sporthallenbenutzer bei Verstößen aus der Sporthalle zu verweisen. Bei Wiederholungen kann die Stadt dem Sporthallenbenutzer das Betreten der Sporthallen verbieten. Treten bei Übungsstunden eines Sportvereins/einer Sportgruppe mehrmalige schwerwiegende Verstöße auf, so kann die Stadt den Sportverein/die Sportgruppe von der Benutzung der Sporthallen ausschließen.

§ 13

Haftung der Stadt

- a) Der Sportverein/die Sportgruppe stellt die Stadt Amberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sporthallen und Geräte und der Zugänge (einschl. Streudienst im Winter) zu den Räumen stehen.
Der Sportverein/die Sportgruppe verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Amberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Amberg und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Der Sportverein/die Sportgruppe hat der Stadt Amberg auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- b) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Amberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- c) Der Sportverein/die Sportgruppe haftet für alle Schäden, die der Stadt Amberg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 14 Fundsachen

Die Stadt Amberg haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte, abgestellte Fahrräder usw. Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich beim Hausmeister oder dessen Vertreter abzuliefern.

§ 15 Belegungsplan

Die Schulleitungen erhalten einen Belegungsplan ihrer Sporthalle.

§ 16 Analoge Anwendung

Diese Benutzungsordnung für Sporthallen findet für Hartplätze sinngemäß Anwendung. Eine Belegung von Rasensportplätzen für außerschulische Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen verfügt die Stadt Amberg auf Vorschlag des Stadtverbandes für Sport.

§ 17 Ermächtigung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Anordnungen zu treffen, soweit sie für die Benützung einer Sporthalle oder eines Schulsportplatzes notwendig und erforderlich sind.

§ 18 Allgemeine Betriebsanweisungen

- a) Die Sportgeräte sind nach Gebrauch an ihrem Abstellplatz zu lagern; verstellbare Geräte sind dabei auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport von Geräten ist eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden. Beschädigte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen und besonders kenntlich zu machen. Alle Schäden sind umgehend dem Hausmeister zu melden.
- b) Matten müssen getragen werden (kein Schleifen über den Hallenboden!). Magnesia ist in Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen ist zu unterbinden.

- c) Ballspiele können durchgeführt werden, wenn dadurch die Halle und Hallengeräte nicht beschädigt werden. Bei Fußballspielen muss ein Hallenfußball benützt werden. Die bei den Spielen verwendeten Bälle sind ausschließlich für den Gebrauch in der Sporthalle bestimmt; sie dürfen nicht im Freien benützt werden.
- d) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol in der Sporthalle, sämtlichen Nebenräumen und im gesamten Schulgebäude sind verboten.
- e) Vorhandene Duschanlagen dürfen nach der Sportveranstaltung nur von solchen Personen benutzt werden, die an der Sportveranstaltung teilgenommen haben.
- f) Bei Großveranstaltungen sind vom Veranstalter bzw. Ausrichter Ordner zu stellen. Ein Ordner hat für Ordnung im Zuschauerbereich zu sorgen, der zweite mit dem Ordner hat im Umkleide- und Nassbereich die Aufsicht zu übernehmen.
- g) Das Betreten der Sitzflächen auf den Sitzstufen ist verboten.
- h) Fluchthebel an den Türen der Notausgänge und Fluchthebel an Zugangstüren zum Umkleidebereich dürfen nur bei Gefahr betätigt werden. Dies gilt auch während der Übungsstunden.
- i) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- j) Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nicht im Schulgebäude abgestellt werden; sie sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen vor dem Schulgebäude abzustellen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19.09.1974 außer Kraft. Alle Schulleitungen, Hausmeister und Nutzer erhalten ein Exemplar dieser Benutzungsordnung.

Anlage

Benutzungsordnung der städtischen Sporthallen und Schulsportplätze

A-6-4-01

S. 7

Nr.		werktags Mo. – Fr, Halle	werktags Mo. – Fr. Gymnastikraum	Wochenendbelegung
		Stundensatz* je Halleneinheit	Stundensatz* je Gymnastikraum	Stundensatz* je Halle 1)
		EUR	EUR	EUR
1	Hausmeisterentschädigung	2,00	0,90	6,00
2	Sportvereine/Sportgruppen mit weniger als 5 % Jugendliche	1,00	0,30	1,00
3	Sportvereine/Sportgruppen ohne Sportheim	1,50	0,60	1,50
4	Sportvereine/Sportgruppen ohne Sportstätten	1,50	0,60	1,50
5	Sportvereine/Sportgruppen außerhalb des Stadtverbandes für Sport	2,00	1,00	5,00

* 1 Stunde = 60 Minuten

1) Am Wochenende wird bei Zwei- und Dreifach-Sporthallen der Stundensatz nur einfach berechnet.